

Einbürgerungen - Gebührentarif

Der Gemeinderat Rüthi hat am 14. Februar 2006 folgenden Gebührentarif erlassen:

Gegenstand Art. 1
Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Rüthi.

Anwendbarkeit Art. 2
Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.

Gebührensätze Art. 3

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 600.--
50.00.03	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (<u>Einzelpersonen</u> , einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'500.--
50.00.04	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (<u>Verheiratete</u> , einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'700.--
50.00.05	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 200.--
50.00.06	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	Fr. 1'200.--

Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes Art. 4
Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.
Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Einbürgerungsrates.

Inkasso Art. 5
Die Gemeinderatskanzlei Rüthi kann die Gebühren im voraus per Rechnung einfordern.

Vollzugsbeginn Art. 6
Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.